

Synopse

Bisherige Fassung	Geplante Neufassung
<p>1.4 Klassifizierung: Der Flugplatz entspricht der Kategorie 3 nach Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen).</p>	<p>1.4 Klassifizierung: Der Flugplatz entspricht der Kategorie 4 nach Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen).</p>
<p>2. <u>Zugelassene Luftfahrzeuge</u></p> <p>2.1 Flugzeuge bis 220.000 kg MTOM¹; Flugzeuge über 14.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen des ICAO-Anhanges 16, Kapitel 3 entsprechen.</p> <p><small>¹ Maximum Take Off Mass (höchstzulässige Abflugmasse)</small></p>	<p>2. <u>Zugelassene Luftfahrzeuge</u></p> <p>2.1 Flugzeuge bis 220.000 kg MTOM¹; Flugzeuge über 14.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen des ICAO-Anhanges 16, Kapitel 3 oder Kapitel 4 entsprechen.</p> <p><small>¹ Maximum Take Off Mass (höchstzulässige Abflugmasse)</small></p>
<p>3.5.2 Von den Beschränkungen der Nr. 3.5.1 sind ausgenommen:</p> <p>a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen - bei Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen, - im Einsatz für den Katastrophenschutz, für medizinische Hilfeleistungen oder im besonderen öffentlichen Interesse;</p>	<p>3.5.2 Von den Beschränkungen der Nr. 3.5.1 sind ausgenommen:</p> <p>a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen - bei Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen, - im Einsatz für den Katastrophenschutz, - im besonderen öffentlichen Interesse, - die aus medizinischen Gründen notwendig sind;</p>
<p>3.6.3 Von den Beschränkungen der Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 sind ausgenommen:</p> <p>a) wiederholte An- und Abflüge aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen;</p> <p>b) Flugbewegungen im Einsatz für den Katastrophenschutz, für medizinische Hilfeleistungen oder im besonderen öffentlichen Interesse;</p>	<p>3.6.3 Von den Beschränkungen der Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 sind ausgenommen:</p> <p>a) wiederholte An- und Abflüge aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen;</p> <p>b) Flugbewegungen im Einsatz für den Katastrophenschutz, im besonderen öffentlichen Interesse oder solche, die aus medizinischen Gründen notwendig sind;</p>
<p>5. <u>Auflagen und Hinweise</u></p> <p>1. <u>Lärm</u></p> <p>1.1 Die FFG ist verantwortlich dafür, dass der äquivalente Dauerschallpegel von L_{eq} 62 dB(A) an den festgelegten Immissionsorten nicht überschritten wird.</p>	<p>5. <u>Auflagen und Hinweise</u></p> <p>1. <u>Lärm</u></p> <p>1.1 Die FFG ist verantwortlich dafür, dass der äquivalente Dauerschallpegel nach Ziffer 3.1 an den festgelegten Immissionsorten nicht</p>

	überschritten wird.
<p>5.3.1 Die FFG hat auf Antrag den Grundstückseigentümern, die innerhalb der in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Gebiete an Dachteilen eines Gebäudes, das vor dem 01.03.1996 errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt wurde, Schneefanggitter über Verkehrsflächen anbringen lassen, die hierfür angemessenen Aufwendungen zu erstatten. Als Verkehrsflächen gelten insbesondere Gehwege, Eingänge, Terrassen und Spielflächen für Kinder.</p> <p>Lässt ein Eigentümer eine Verklammerung von Dachziegeln vornehmen, so hat die FFG auf Antrag diejenigen angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die bei einer Neueindeckung zusätzlich dadurch entstehen oder entstehen würden, das eine Verklammerung der Dachziegel vorgesehen ist.</p>	<p>5.3.1 Die FFG hat auf Antrag den Grundstückseigentümern, die innerhalb der in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Gebiete an Dachteilen eines Gebäudes, das vor dem 01.03.1996 errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt wurde, Schneefanggitter über Verkehrsflächen anbringen lassen, die hierfür angemessenen Aufwendungen unter folgenden Bedingungen zu erstatten:</p> <p>a) Die Maßnahme wird durch ein von der FFG anerkanntes Fachunternehmen durchgeführt;</p> <p>b) der Eigentümer gestattet der FFG oder einem von ihr beauftragten Dritten vor Durchführung der Maßnahme den Zustand der Dacheindeckung zu überprüfen.</p> <p>Als Verkehrsflächen gelten insbesondere Gehwege, Eingänge, Terrassen und Spielflächen für Kinder.</p> <p>Lässt ein Eigentümer eine Verklammerung von Dachziegeln vornehmen, so hat die FFG auf Antrag unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen und Bedingungen diejenigen angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die bei einer Neueindeckung zusätzlich dadurch entstehen oder entstehen würden, dass eine Verklammerung der Dachziegel vorgesehen ist.</p> <p>Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn die FFG gegenüber dem Eigentümer nachweist, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Erstattungsantrags die Dacheindeckung des Gebäudes den zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Windlast, mindestens jedoch der DIN Norm 1055-4 in der Fassung von 1938, nicht genügt.</p>
5.3.5 Die FFG hat neben der bestehenden	5.3.5 Die FFG hat neben der bestehenden

<p>Flugplatzhaftpflichtversicherung eine verschuldensunabhängige Versicherung für wirbelschleppenbedingte Sach- und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 DM je Schadensfall abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Flugplatzhaftpflichtversicherung eine verschuldensunabhängige Versicherung für wirbelschleppenbedingte Sach- und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 51.129 € je Schadensfall abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten.</p>
<p>5.5.2 Bei dem Betrieb des Flughafens sind die Richtlinien und Empfehlungen des Anhanges 14 zum ICAO-Abkommen zu beachten, soweit nicht deutsche Vorschriften entgegenstehen und diese Anwendung finden oder abweichende Regelungen durch die Behörden angeordnet oder zugelassen sind.</p>	<p>5.5.2 Bei dem Betrieb des Flughafens sind die Richtlinien und Empfehlungen des Anhanges 14 zum ICAO-Abkommen zu beachten, soweit nicht europäische oder deutsche Vorschriften entgegenstehen und diese Anwendung finden oder abweichende Regelungen durch die Behörden angeordnet oder zugelassen sind.</p>
<p>5.5.3 Die FFG hat zur fortlaufenden registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche innerhalb von 2 Jahren auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen nach § 19 a LuftVG einzurichten und zu betreiben. Die Mess- und Auswertungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b LuftVG (vgl. Hinweis Nr. 5.30), sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, anderen Behörden mitzuteilen.</p>	<p>5.5.3 Die FFG hat zur fortlaufenden registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche innerhalb von 2 Jahren auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen nach § 19 a LuftVG einzurichten und zu betreiben. Die Mess- und Auswertungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b LuftVG, sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, anderen Behörden mitzuteilen.</p>
<p>5.5.5 Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Markierung und Befuerung von Flughäfen vom 24.06.1993 (NFL I - 200/93) zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung der Vorfeldflächen wird durch die Genehmigungsbehörde festgelegt. Die FFG hat dafür Sorge zu tragen, daß Luftfahrthindernisse auf dem Flugplatzgelände und in der Flugplatzumgebung markiert und befeuert werden. Den Umfang der erforderlichen Markierung und Befuerung bestimmt die Genehmigungsbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH.</p>	<p>5.5.5 Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Markierung und Befuerung von Flughäfen vom 03.04.2003 (NFL I - 95/03) zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung der Vorfeldflächen wird durch die Genehmigungsbehörde festgelegt. Die FFG hat dafür Sorge zu tragen, daß Luftfahrthindernisse auf dem Flugplatzgelände und in der Flugplatzumgebung markiert und befeuert werden. Den Umfang der erforderlichen Markierung und Befuerung bestimmt die Genehmigungsbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH.</p>
<p>5.5.9 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein sachkundiger Flugleiter auf dem Flughafen anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die FFG hat eine sachkundige Person für die Leitung des Verkehrs und Betriebs des Flughafens zu bestellen. Diese ist von der FFG zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde (§ 45 Abs. 3 LuftVZO).</p>	<p>gestrichen</p>

<p>5.5.13 Zur Gewährleistung der Luftsicherheit nach § 29c LuftVG ist nach näherer Abstimmung mit der Polizeidirektion Friedrichshafen vorfeldseitig vor dem Abfertigungsgebäude ein Sicherheitsbereich vorzuhalten und deutlich zu kennzeichnen, um eine Vermischung von Passagieren der Linien- und Chartermaschinen mit den anderen auf dem Vorfeld berechtigterweise befindlichen Personen zu verhindern.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>5.5.24 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugplatzhaftpflichtversicherung (einschl. Verkehrs- und Betriebsleiterhaftpflicht) mit einer Mindestdeckungssumme von 150 Mio DM je Schadensereignis abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden (§ 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO).</p>	<p>5.5.22 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugplatzhaftpflichtversicherung (einschl. Verkehrs- und Betriebsleiterhaftpflicht) mit einer Mindestdeckungssumme von 76.693.782 € je Schadensereignis abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden (§ 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO).</p>
<p>5.5.26 Die FFG hat die Erfüllung der Auflagen nachzuweisen. Die FFG hat die "Flughafenbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Friedrichshafen" an diese Änderungsgenehmigung anzupassen und dem Verkehrsministerium zur Genehmigung vorzulegen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO).</p>	<p>5.5.24 Die FFG hat die Erfüllung der Auflagen nachzuweisen.</p>
<p>5.5.30 Diese Genehmigung wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Prüfung vorgelegt werden, ob gem. § 1 Nr. 1 FluglärmG ein Lärmschutzbereich festzusetzen ist. Im Falle der Festsetzung eines Lärmschutzbereiches wird eine Kommission nach § 32 b LuftVG gebildet werden.</p>	<p>gestrichen</p>